

Studienordnung für den Studiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

im Fach Sport

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität
und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Sport- und Bewegungswissenschaften

Studienordnung

für den Studiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

im Fach Sport

vom Juli 1995

mit Änderungen vom Dezember 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 704) folgende Änderung der Studienordnung für das Studienfach Sport; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 5. Juli 1995 die Änderungen der Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 5. Juli 1995 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 5. Juli 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Sport. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangs-voraussetzungen.
- (2) Ferner sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Für das Fach Sport ist zusätzlich ein Eignungstest abzulegen. Der Eignungstest umfaßt motorische Grundfertigkeiten in den Sportarten Leichtathletik, Geräteturnen, Schwimmen und Sportspiele.
 - Die Termine für den Eignungstest an der Pädagogischen Hochschule Erfurt werden ausgeschrieben.
 - Es ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

§ 3 Studiendauer

Das Studium umfaßt acht Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4 Ziele und Inhalt des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die pädagogisch-wissenschaftliche Vorbereitung auf ein Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Fachstudium Sport soll die Studierenden über Bedingungen, Absichten und Grenzen praktischen Handelns in Lehr-/Lernzusammenhängen orientieren und dazu anleiten, das Berufsfeld mit wissenschaftlichen Mitteln zu analysieren. Es zielt auf den Erwerb von Handlungskompetenz zukünftiger Sportlehrer.

Das Studium des Unterrichtsfaches Sport soll dazu dienen,

- sich sportpraktisches Können anzueignen und sporttheoretische Kenntnisse in ihren problembezogenen, systematischen und historischen Differenzierungen zu erwerben (darüber hinaus sollen Lehr- und Lernvorgänge in Schulsport und Sportunterricht in ihren personalen und sozialen Bedingungen analysiert werden),
- sportpraktische und sporttheoretische Aufgaben und Probleme des Schulsports und des Sportunterrichts in der Gesellschaft zu reflektieren sowie
- erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse über Aufgaben und Problemfelder von Schulsport und Sportunterricht auf neue Fragen anzuwenden und selbständiges wissenschaftliches Ar

beiten vorzubereiten.

Die Zielperspektiven sportunterrichtlicher Handlungskompetenz sollen in drei unterscheidbaren, aber aufeinander bezogenen Studienbereichen angesteuert werden.

I. Fachdidaktische und berufsfeldbezogene Studien haben zum einen studienorientierende Funktion, zum anderen dienen sie der Annäherung an unterrichtspraktisches Handeln. Hierbei sollen Studierende möglichst frühzeitig angeleitet werden, erziehungstheoretische Konzepte mit dem fachspezifischen Bezugsrahmen in Verbindung zu bringen.

II. In fachwissenschaftlichen Studien sollen Fragestellungen und Verfahren wissenschaftlichen Arbeitsverfolgt und Beziehungen zu berufsrelevanten Problemstellungen hergestellt werden. In Anbetracht der Multidisziplinarität der Sportwissenschaft wird der fachwissenschaftliche Studienbereich in drei Arbeitsfelder (Af) gegliedert.

- Af 1: Sport und Erziehung
- Af 2: Sport und Gesellschaft
- Af 3: Körper und Bewegung

III. Studien der Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder dienen dazu, den eigenen Bestand an Bewegungserfahrung zu erweitern, Demonstrations- und Leistungsfähigkeit in schulrelevanten Bewegungsfeldern abzusichern und Vermittlungskompetenz in unterschiedlichen sport- und bewegungskulturellen Handlungsfeldern aufzubauen.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist unterteilt in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern Dauer. Das Grundstudium ist durch eine benotete Zwischenprüfung abzuschließen. Das 9. Semester ist Prüfungssemester.
- (2) Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist in der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium an einer berufsbildenden Schule zu absolvieren.

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- (3) Die in § 4 I.-III dieser Studienordnung genannten Studienbereiche umfassen folgende Studieninhalte und Lehr-/Lernformen:

5.1. Fachdidaktische und berufsfeldbezogene Studien

Die berufsfeldbezogenen Studien finden in Form von Seminaren und Übungen statt. Im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung sollen im Grundstudium allgemeinführende Veranstaltungen in Form einer Vorlesung bzw. eines Proseminars belegt werden. Im Hauptstudium wird eine vertiefte sportdidaktische und unterrichtstheoretische Reflexion in Form eines stufenbezogenen Seminars angestrebt.

Sportdidaktische Projekte dienen der Vertiefung von Theorieaspekten in sportpraktischen Handlungsfeldern.

In einer Übung zur Vorbereitung des Schulpraktikums Sport sollen die Studierenden lernen, Unterrichtsmodelle in der sportspezifischen Fachliteratur auf die darin unterlegten unterrichtstheoretischen Annahmen und Bewegungskonzepte hin zu analysieren. Darauf aufbauend sollen Unterrichtsentwürfe aus erziehungstheoretischer und bewegungskonzeptioneller Sicht heraus entwickelt werden.

Die nachbereitende Veranstaltung dient der kritischen Auseinandersetzung mit den im Fachpraktikum aufgetretenen Problemen sowie der Evaluation des dort realisierten Sportunterrichts.

5.2. Fachwissenschaftliche Studien

Sportwissenschaftliche Veranstaltungen sollen soweit wie möglich von Fragestellungen des zukünftigen Berufsfeldes ausgehen. Sie dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, um fachliche Probleme einschätzen zu können. Gegliedert nach den unter § 4 genannten Arbeitsfeldern berücksichtigen sportwissenschaftliche Vorlesungen, Proseminare und Seminare folgende Inhalte:

Arbeitsfeld 1: Sport und Erziehung

- Aspekte:
- Werte und Bedeutung des Sports und der Leibeserziehung,
 - Bildungs- und Erziehungstheorien des Sports,
 - Pädagogische Anthropologie und Psychologie des Sports,
 - Ethik des Sports.

5

Arbeitsfeld 2: Sport und Gesellschaft

- Aspekte:
- historische Analysen des Sports und der Leibesübungen,
 - Sozialisations- und Integrationsfunktion des Sports,
 - Sport als ökonomischer Faktor,
 - politische Bedeutung von Sport,
 - Freizeit, Gesundheit und Rekreation.

Arbeitsfeld 3: Körper und Bewegung

- Aspekte:
- motorische Entwicklung und motorisches Lernen,
 - Bewegungstheorien,
 - Trainingsmethoden und -prozesse,
 - Aufbau und Funktion des menschlichen Organismus (Sportmedizin),
 - Wahrnehmung und Bewegung (Psychomotorik).

5.3. Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder

In den *sportpraktischen Grundkursen* erlernen die Studierenden die grundlegenden sportmotorischen Handlungskompetenzen und Demonstrationsfähigkeiten in folgenden acht schulrelevanten Sportarten:

- Leichtathletik,

- Geräteturnen,
- Schwimmen,
- Gymnastik,
- Basketball,
- Fußball,
- Handball,
- Volleyball.

Die Didaktik sport- und bewegungskultureller Handlungsfelder hat die Vermittlungskompetenz der Studierenden zum Ziel. Im Rahmen *didaktisch-methodischer Übungen* (DMÜ) in den folgenden Sportarten sollen die Studierenden unterschiedliche Vermittlungskonzepte erproben, sich mit Begründungszusammenhängen für Ziele und die Auswahl von Inhalten auseinandersetzen sowie Sportunterricht stufenbezogen entwerfen lernen:

- Didaktik der Leichtathletik,
- Didaktik des Geräteturnens,
- Didaktik des Schwimmens,
- Didaktik der Gymnastik,
- Didaktik des Basketball-Spiels,
- Didaktik des Fußball-Spiels,
- Didaktik des Handball-Spiels,
- Didaktik des Volleyball-Spiels.

Darüber hinaus ist das vertiefte Studium der Didaktik einer der genannten Sportarten durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Theorie) und einer Übung (Praxis) nachzuweisen

(Schwerpunktssportart). In Ergänzung zu den genannten Sportarten ist die wahlweise Teilnahme an zwei Zusatzsportarten obligatorisch. Diese sind in Form eines Kurses in Skifahren, Touristik, Wasserfahrtsport und einer anderen, nicht im Pflichtkanon aufgeführten Sportart zu absolvieren.

5.4. Gliederung des Studiums

Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen für das Fach Sport beträgt 50 SWS.

Davon entfallen auf den

- Studienbereich I „Fachdidaktische und berufsfeldbezogene Studien“	8 SWS
- Studienbereich II „Fachwissenschaftliche Studien“	13
SWS	

- Studienbereich III „Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder“	29 SWS
---	--------

Grundstudium (1.-4. Semester, 36 SWS)

<u>Studienbereich I:</u>	1 Proseminar Sportdidaktik	2 SWS
	1 Übung Vorbereitung Schulpraktikum	2 SWS

<u>Studienbereich II:</u>	3 Proseminare Sportwissenschaften aus Af 1-3	6 SWS
	1 Übung/Vorlesung Sportmedizin (mit Erster Hilfe)	2
SWS		

<u>Studiengebiet III:</u> *	8 Grundkurse	12 SWS
	- Leichtathletik	(2 SWS)
	- Geräteturnen	(2 SWS)
	- Schwimmen	(2 SWS)
	- Gymnastik	(2 SWS)
	- Basketball	(1 SWS)
	- Fußball	(1 SWS)
	- Handball	(1 SWS)
	- Volleyball	(1 SWS)
	8 DMÜ	12 SWS
	- Leichtathletik	(2 SWS)
	- Geräteturnen	(2 SWS)
	- Schwimmen	(2 SWS)
	- Gymnastik	(2 SWS)
	- Basketball	(1 SWS)
	- Fußball	(1 SWS)
	- Handball	(1 SWS)
	- Volleyball	(1 SWS)

*Sollte vorwiegend im Grundstudium belegt werden.

Hauptstudium (5.-7. Semester, 14 SWS)

<u>Studiengebiet I:</u>	1 Seminar Berufsschulbezogene Sportdidaktik	2 SWS
	1 Übung Nachbereitung des Schulpraktikums	2 SWS
<u>Studiengebiet II:</u>	2 Seminare Sportwissenschaften aus Af 1-3	4 SWS
	1 Übung Methoden sportwissenschaftlichen Arbeitens	1 SWS
<u>Studiengebiet III:</u>	1 Zusatzsportart	2 SWS
SWS	1 Seminar und 1 Übung in der Schwerpunktssportart	3

§ 6 Studienleistungen

Während des Studiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

Grundstudium

- 1 LN 8 Grundkurse und 8 DMÜ
- 1 LN Studiengebiet II Af 1-2
- 1 LN Studiengebiet II Af 3
- 1 LN Didaktik
- 1 LN Erste Hilfe bei Sportverletzungen
- 1 TN Rettungsschwimmen

Hauptstudium

- 1 LN Schwerpunktssport

- 1 LN Studienbereich II Af 1-3
- 1 LN Didaktik
- 1 LN Zusatzsportart
- 1 LN Vor- und Nachbereitung Schulpraktikum
- 1 TN Kurs Ski und Touristik

Für den Erwerb von Teilnahme- und Leistungsnachweisen gelten folgende Regelungen:

1. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß aller Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme.
2. Die Leistungsnachweise in den sportdidaktischen und -wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen nachgewiesen. Die jeweilige Art sowie die Anforderungen legt der Leiter der Lehrveranstaltungen fest.
3. Im Bereich der berufsfeldbezogenen Studien dienen in den Übungen Analyseaufgaben bzw. Planungsentwürfe als Grundlage für den Erwerb eines Teilnahme- bzw. Leistungsnachweises. Im Fachpraktikum Sport ist durch einen Unterrichtsversuch zu demonstrieren, daß eigene Planungen umgesetzt und die gewonnenen Praxiserfahrungen kritisch reflektiert werden können.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Sport zusammenhängen.
Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.

- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP). Als Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung gelten:

- 2 Leistungsnachweise für die Proseminare Sportwissenschaft,
- 1 Leistungsnachweis für die Kanonsportarten.

Die auf den Leistungsnachweisen aufgeführten Noten sind Grundlage für die Noten der Zwischenprüfung. Auf dem Zeugnis über die Zwischenprüfung im Fach Sport werden nachstehend genannte Leistungen aufgeführt:

- Sportwissenschaft (Durchschnitt der zwei vorgelegten Leistungsnachweise),
- Kanonsportarten.

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung werden auf der Grundlage der ThVO/B geregelt.

Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag für die Zwischenprüfung gemäß § 7 der OZP anerkannt werden. Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können auf Antrag ange rechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist. Die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/B.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 29 der ThVO/B.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage:

Studienverlaufsplan für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Sport

<u>Veranstaltungen</u>	<u>Semester</u>		
	5.	6.	7.

A Grundstudium

Bereich I

1 P Sportdidaktik	2 SWS
1 Ü Vorbereitung Schulpraktikum	2 SWS

Bereich II

3 P aus Af 1-3	6 SWS
1 V/Ü Sportmedizin	2 SWS

Bereich III

8 Grundkurse	12 SWS
8 DMÜ	12 SWS

B Hauptstudium

Bereich I

1 S Berufsschulbezog. Sportdidaktik	2 SWS
1 Ü Nachbereitung d. Schulpraktikums	2 SWS

1 Ü wiss. Arbeiten	1 SWS
2 S aus Af 1-3	4 SWS
(Kolloquium f. Examenskandidaten)	(2 SWS)

Bereich III

Ü + S Schwerpunktsportart	3 SWS
Zusatzsportart	2 SWS